



ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Herrn Dr. Patrick Breyer, MdL Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Holstenstraße 98 24103 Kiel Tel.: 0431 988-1200 Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen: LD5-73.03/01.040

Kiel, 21. Dezember 2012

Auskünfte der Gerichte über Gerichtsverfahren an das Justizministerium Ihre E-Mail vom 14. September 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

mit E-Mail vom 14. September 2012 haben Sie das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) darauf hingewiesen, dass sich das Justizministerium von den Gerichten zu politisch relevanten Gerichtsverfahren über den Verfahrensstand berichten lässt. Sie haben das ULD gebeten, diese Praxis, die aus Ihrer Sicht mit einer Übermittlung personenbezogener Daten verbunden ist, datenschutzrechtlich zu überprüfen.

Ich habe daraufhin das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE) um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme liegt mir nunmehr vor. Das MJKE bestätigt darin die Praxis, dass bei einigen Verfahren Sachstandsberichte erbeten werden. Begründet wird dies damit, dass das Ministerium in der öffentlichen Diskussion und auf Presseanfragen hin selbst sprech- und auskunftsfähig sein muss. Zwar obliegt nach Darstellung des MJKE die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich den jeweiligen Gerichten für ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. In bestimmten Fällen sieht allerdings das Ministerium die Notwendigkeit, informiert zu sein, um auf Presseanfragen und in der öffentlichen Diskussion reagieren zu können. Dies sind Fälle bzw. Presseberichte, die "überörtliche Belange betreffen und sowohl im öffentlichen wie auch im parlamentarischen Raum erheblichen Widerhall finden." Relevant sei dabei insbesondere, inwieweit neben Medien- und öffentlichem Interesse an der Angelegenheit auch aus dem parlamentarischen Raum Anfragen bereits vorliegen oder zu erwarten seien.

Dies sind nach der Darstellung des Ministeriums auch die Gründe, warum gemäß Ziffer 1 der Anordnung über Berichtspflichten (BeStra) vom 18. Mai 2007 dem Justizministerium durch die Staatsanwaltschaften über Strafverfahren zu berichten ist, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen

weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden.

Welche Daten im Rahmen der Sachstandsberichte übermittelt werden, ist nach Angaben des MJKE nicht allgemein festgelegt. Soweit möglich und zum Zwecke des Berichts ausreichend, erfolgen die Sachstandsberichte nach Angaben des MJKE anonymisiert.

Die Ausführungen des MJKE sind aus unserer Sicht nachvollziehbar. Gegen die dargelegte Berichtspraxis sprechen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Soweit mit dem Bericht über den Verfahrensstand personenbezogene Daten übermittelt werden - was auch bei nicht namentlicher Nennung der betroffenen Personen der Fall ist, wenn der Personenbezug etwa durch die parallele Medienberichterstattung hergestellt werden kann - kommt als Rechtsgrundlage hierfür § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Betracht. Danach ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn die Daten für die Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist. Die Kenntnis des Ministeriums über den Stand bestimmter Gerichtsverfahren ist nach der Stellungnahme des MJKE für die Beantwortung von Presseanfragen erforderlich. Daneben können diese Angaben auch für die Berichterstattung gegenüber dem Landtag erforderlich sein. Bei beiden Zwecken handelt es sich um gesetzliche bzw. verfassungsrechtliche Aufgaben des Ministeriums. Aufgrund der Stellungnahme des MJKE gehen wir davon aus, dass die Fälle, in denen berichtet wird, sowie der Umfang der Berichte im Einzelfall jeweils auf das für die Aufgaben des Ministeriums erforderliche Maß beschränkt werden können.

Die Berichte über Strafverfahren, die nach der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) von den Staatsanwaltschaften zu erstatten sind, dürften den Informationsbedarf des Ministeriums nicht vollständig abdecken. Davon nicht erfasst sind etwa gerichtliche Anordnungen von Gefahrenabwehrmaßnahmen. Es liegt auf der Hand, dass auch bei gerichtlichen Entscheidungen in solchen Angelegenheiten ein öffentliches, mediales oder parlamentarisches Informationsinteresse bestehen kann.

Der Erlass aus dem Jahr 1948 - der so genannte Katz-Erlass -, auf den sich der Staatssekretär in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 12. September 2012 berufen hat, hat offenbar einen anderen Regelungsgegenstand als die materielle Befugnis des Justizministeriums, von Gerichten Informationen zu erhalten. Er regelt offenbar den Geschäftsverkehr in Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und legt fest, dass die Amtsgerichte und Justizministerium unmittelbar miteinander kommunizieren. Daraus hat das Justizministerium im Fall der Observation in Neumünster die Befugnis abgeleitet, sich ohne den Umweg über das Landgericht Kiel unmittelbar an das Amtsgericht Neumünster zu wenden, wie sich aus Seite 5 der Sitzungsniederschrift des Innen- und Rechtsausschusses ergibt.

Im Ergebnis sehen wir aus den oben genannten Gründen keine Veranlassung für weitere Maßnahmen. Ich hoffe, Ihnen hiermit Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben und verbleibe



73.03/01.040

Han

Unabhangiges Landeszantrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2 6. NOV 7017

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel/ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Schleswig-Holstein Holstenstraße 98 24103 Kiel Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: II 32i.V./1552-135

Telefax: 0431 988-3870

Meine Nachricht vom: /

23. November 2012

Auskünfte der Gerichte über Gerichtsverfahren an das Justizministerium

<u>Hier:</u> Anfrage des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 08. Oktober 2012

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2012 und die darin vor dem Hintergrund des Berichts der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa in der 7. Sitzung des Innenund Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 12. September 2012 aufgeworfenen Fragen.

Grundsätzlich werden bei der Pressestelle des Justizministeriums eingehende Presseanfragen, die gerichtliche Verfahren zum Gegenstand haben, an die jeweils betroffenen Gerichte bzw. – im Falle von Amtsgerichten – an die Pressestelle des Landgerichts, in dessen Bezirk sich das jeweilige Amtsgericht befindet, weitergeleitet. Die in § 4 Landespressegesetz niedergelegte Auskunftsverpflichtung gegenüber Vertretern der Presse wird grundsätzlich von den jeweiligen Pressestellen für ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung unter Abwägung des Auskunftsinteresses der Medien und den betroffenen schutzwürdigen Interessen der Beteiligten wahrgenommen. Eine Befassung durch das Justizministerium erfolgt insoweit regelmäßig nicht. Vor diesem Hintergrund hat das Justizministerium in Bezug auf das dem Bericht der Justizministerin im Innen- und Rechtsausschuss zu Grunde liegende Verfahren am Amtsgericht Neumünster auf die erste Presseanfrage hin eine Stellungnahme mit Blick auf das laufende Verfahren abgelehnt (vgl. Kieler Nachrichten v. 30. August 2012).

Sofern Presseberichte jedoch überörtliche Belange betreffen und sowohl im öffentlichen wie auch im parlamentarischen Raum erheblichen Widerhall finden, besteht die Notwendigkeit, dass das Justizministerium als Landesjustizverwaltung und politischer Bezugspunkt der Justiz Kenntnis vom jeweiligen Sachstand hat und insoweit auf Presseanfragen hin wie in der öffentlichen Diskussion unter Beachtung der durch § 4 Abs. 2 Nr. 4 Landespressegesetz gezogenen Grenzen selbst sprech- und auskunftsfähig ist. Dies ist auch der Grund, warum gemäß Ziff. 1 der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 18. Mai 2007 der Justizministerin von Amts wegen u.a. über Strafsachen zu berichten ist, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden. Hierdurch soll gem. Ziff. 3 (1) BeStra die Justizministerin in die Lage versetzt werden, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihr von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen Dritter Auskunft zu geben.

Relevant für die Entscheidung, auf Presseanfragen hin im Einzelfall um einen Sachstandsbericht zu ersuchen, ist daher insbesondere, inwieweit neben Medien- und öffentlichem Interesse an der Angelegenheit auch aus dem parlamentarischen Raum Anfragen bereits vorliegen oder zu erwarten sind. Im Hinblick auf das konkrete Verfahren vor dem Amtsgericht Neumünster war in diesem Sinne neben der umfassenden und fortlaufenden Pressearbeit der örtlichen Polizei und daraus resultierenden Anfragen und Meldungen zu berücksichtigen, dass auch der Innenminister sich bereits öffentlich zur Sache erklärt und diesbezüglich von der Justizministerin Informationen über den aktuellen Sachstand erbeten hatte. Nach der Allgemeinen Verfügung vom 8. April 1948 (Katz-Erlass) vollzieht sich der Geschäftsverkehr in Verwaltungsangelegenheiten zwischen den Amtsgerichten insoweit unmittelbar mit dem Justizministerium.

Eine allgemeine Aussage darüber, welche Daten im Rahmen von Sachstandsberichten üblicherweise übermittelt werden, lässt sich auch bei typisierter Betrachtung nicht treffen. Art und Umfang der übermittelten Daten sind abhängig vom jeweiligen Einzelfall und Berichtskontext. Soweit möglich und zum Zwecke des Berichts ausreichend, erfolgen Sachstandsberichte auch anonymisiert.

Für weitere Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.